

DEUTSCHER FRAUENRAT



Resolution der Mitgliederversammlung 2005

Hartz IV - Auswirkungen auf Frauen

I. Drei Monate nach Inkrafttreten des SGB II zieht der Deutsche Frauenrat eine erste Zwischenbilanz zum jüngsten Gesetz für „moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV):

1. Im 1. Im Februar 2005 waren 2.296.000 Frauen arbeitslos. Die Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen liegt dabei um fast 19% über dem Vorjahresniveau. Es wird nun die tatsächliche Dimension der Langzeitarbeitslosigkeit deutlich.
2. Um die entscheidenden Schlussfolgerungen aus dem ohnehin besonders schwer verständlichen SGB II zu ziehen, reicht es in wesentlichen Fragen nicht aus, das Sozialgesetzbuch zu studieren. Man muss auch die jeweiligen internen Arbeitsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit kennen. Insgesamt besteht erhebliche Rechtsunsicherheit - für Menschen, deren Lebenssituation durch schlechte Zukunftsperspektiven und prekäre finanzielle Verhältnisse bereits erheblich belastet ist.
3. Das SGB II formuliert in § 1 als durchgängiges Prinzip die Gleichstellung von Männern und Frauen. Gleichzeitig orientiert sich die Grundsicherung für Arbeitsuchende (so ebenfalls § 1) an dem Ziel, die „Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, (zu) stärken.“ In der Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen (§§ 7ff) wird die „Bedarfsgemeinschaft“ zur Kernfigur und „der Hilfebedürftige“ gleichzeitig an vielen Stellen nur in männlicher Form angesprochen. So entstehen - vermutlich ungewollt - in den Köpfen alte Rollenbilder neu, die den Mann als Ernährer der Haushaltsgemeinschaft sehen und die Partnerin, ebenso wie die minderjährigen Kinder, als zugeordnete Unterhaltsberechtigten. Und es werden ökonomische Anreize geschaffen, bestehende Partnerschaften zu lösen und gemeinsame Haushalte aufzugeben.
4. Die Einführung der „Ein-Euro-Jobs“ mit dem SGB II droht zu einer Entprofessionalisierung und Dequalifizierung von Berufen insbesondere im sozialpflegerischen und Bildungsbereich zu führen.
5. Frauen, die keine Leistungen aus ALG I und ALG II erhalten, haben keinen Rechtsanspruch auf Eingliederungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.
6. Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt, die sich aus den geschlechtsspezifischen Zuschreibungen der Fürsorgeaufgaben ergeben, führen gerade in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit zu neuen Risiken der Frauenaltersarmut. Für Personen, die über die Anrechnung des Partnereinkommens aus dem SGB II herausfallen, werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt.

7. Mit den verschiedenen Sozialreformgesetzen der letzten Jahre hat sich ein mehrfach verschränkter Paradigmenwechsels vollzogen: Die Leistungen aus den Sozialversicherungen wurden zurückgefahren (z.B. die Bezugsdauer des beitragsfinanzierten Arbeitslosengeldes). Bei den steuerfinanzierten Hilfen für Bedürftige erfolgte formal der Übergang vom Vorrang der Hilfen zum Lebensunterhalt zum Vorrang der Eingliederungshilfen. Bei der Berücksichtigung von familiären Unterhaltsverpflichtungen ist fallweise eine Lockerung der intergenerativen, bei gleichzeitiger Betonung der partnerschaftlichen Leistungsverpflichtungen festzustellen.

Für die vielfältigen Frauenlebensentwürfe und -lebensphasen müssen adäquate biographie- und prozessorientierte Lösungen gefunden werden. Aus dem oft mit heißer Nadel gestrickten sozialreformerischen Gesetzespaket, insbesondere von Hartz IV, schälen sich allmählich versteckte Wirkungszusammenhänge heraus, die sich als nachteilig für Frauen und Familien zu erweisen drohen.

II. Der Deutsche Frauenrat sieht diesbezüglich Kontroll- und Korrekturbedarf:

1. Die Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen des Sozialgesetzbuchs ist kritisch darauf hin zu prüfen, ob die gewählte Orientierung an der Bedarfsgemeinschaft dem Ziel der Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Frauen und Männer dient und der vom Subsidiaritätsprinzip geforderten Förderung der kleinen Gemeinschaften entspricht. Zum Wohle der Familien ist eine Individualisierung der Ansprüche auf ALG II durchzusetzen. Die Anrechnungsregelungen für das Partnereinkommen müssen verändert werden, um positive Anreize für die Bildung und Stabilität von Solidargemeinschaften zu schaffen.

2. Der eigene Anspruch auf Weiterbildung für Arbeit suchende Frauen ist unabhängig davon als Förderanspruch auszugestalten, ob ein Anspruch auf Geldleistungen nach SGB III/II (Arbeitslosengeld oder ALG II) besteht oder nicht. Langzeitarbeitslose Ehefrauen erwerbstätiger Männer und Berufsrückkehrerinnen dürfen bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht schlechter gestellt sein als langzeitarbeitslose Singles.

3. Es muss sichergestellt werden, dass 1 €-Jobs qualifizierte Beschäftigung nicht verdrängen. Die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt hat Vorrang. Deshalb ist eine Veränderung der engen und komplizierten Zuverdienstregelungen unerlässlich.

4. Um Transparenz sicher zu stellen, müssen Arbeitssuchende Anspruch auf vollständige Information über die Entscheidungsgrundlagen ihrer eigenen Leistungsbescheide erhalten.

5. Vordringlich bleibt eine Reform der Alterssicherung, die Frauen eine eigenständige Altersrente sichert. Es geht dabei um den voll additiven Ausbau der Kindererziehungszeiten, verbesserte Erwerbsarbeitschancen von Frauen/Müttern und die Einführung eines Rentenanzwartschaftssplittings, das ehelichen Güterstand, steuerliche Veranlagung und rentenrechtliche Berücksichtigung synchronisiert.

III. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Entwicklung der Hartz IV -Gesetzgebung zu überprüfen und die sich besonders für Frauen abzeichnenden gravierenden Verschlechterungen in Bezug auf ihre finanzielle wie auch arbeitsmarktpolitische Situation durch geeignete Gesetzeskorrekturen zurückzunehmen.